

Kirchengesetz

über die Bildung und Tätigkeit kassenführender Stellen (Kassenstellengesetz – KSG)

Vom 2. April 2006 (ABl. 2006 S. A 51)

Änderungsübersicht

Lfd. Nr.	geänderte Paragraphen	Art der Änderung	Änderung durch	Datum	Fundstelle
1.	Anlage	geändert	Kirchengesetz zur Änderung des Kassenstellengesetzes (KSG)	19.11.2007	ABl. 2007 S. A 231
2.	Anlage	geändert	Kirchengesetz zum Zusammenschluss der Kirchenbezirke Glauchau und Rochlitz (§ 11)	11.04.2011	ABl. 2011 S. A 60
3.	2, 4, 5	geändert	Kirchengesetz zur Änderung des Kassenstellengesetzes und des Zuweisungsgesetzes (Art. 1)	10.04.2016	ABl. 2016 S. A 86
4.	Anlage	geändert	Kirchengesetz zur Auflösung des Kirchenbezirks Glauchau-Rochlitz (§ 9)	07.04.2019	ABl. 2019 S. A 83
5.	2, 3,	geändert	Kirchengesetz über die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und zur Änderung weiterer Kirchengesetze (Art. 2)	18.11.2019	ABl. 2019 S. A 447

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Für Kirchgemeinden und Kirchenbezirke werden kassenführende Stellen eingerichtet. Die Zuordnung der Kirchgemeinden und Kirchenbezirke zu den kassenführenden Stellen und deren Zuständigkeitsbereich ergibt sich aus der Anlage zu diesem Kirchengesetz. Die kassenführenden Stellen werden unter der Bezeichnung „Kassenverwaltung (mit Aufführung der Standortbezeichnung)“ geführt.

(2) Die kassenführende Stelle ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung des in der Anlage zu diesem Kirchengesetz bestimmten Kirchenbezirkes (Trägerkirchenbezirk).

1.2.5 KassenstellenG

§ 2

(1) Der kassenführenden Stelle obliegt die Erstellung der Haushalt- und Stellenplanentwürfe nach den Vorgaben der ihr zugeordneten Kirchgemeinden und Kirchenbezirke sowie deren gesamte Kassen- und Rechnungsführung gemäß § 41 Abs. 1 der Kirchlichen Haushaltordnung, mit Ausnahme vorhandener Zahlstellen.

(2) Zu diesem Zweck unterstützen die Kirchgemeinden und Kirchenbezirke die kassenführende Stelle bei der Aufgabenerfüllung.

(3) Kirchgemeinden und Kirchenbezirke können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Trägerkirchenbezirk die Übernahme weiterer Aufgaben im Bereich des kirchlichen Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesens durch die kassenführende Stelle vereinbaren. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Kassenstellenausschusses (§ 5 Absatz 2).

§ 3

(1) Die Kirchgemeinden und Kirchenbezirke sind im Rahmen der kirchengesetzlichen Aufgabenzuweisung nach § 2 Abs. 1 verpflichtet, die Leistungen der kassenführenden Stelle in Anspruch zu nehmen. Das Recht der Kirchgemeinden und Kirchenbezirke zur Selbsterledigung dieser Aufgaben geht insoweit auf die kassenführende Stelle über.

(2) Die über die Aufgabenzuweisung nach § 2 Absatz 1 hinausgehenden weiteren Aufgaben im Bereich des kirchlichen Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesens erledigen die Kirchgemeinden und Kirchenbezirke selbst oder übertragen sie durch Vereinbarung gemäß § 2 Absatz 3 auf die kassenführende Stelle.

§ 4

(1) Die Kosten der Aufgabenerfüllung nach § 2 Absatz 1 für den allgemeinen Haushalt der Kirchgemeinden und Kirchenbezirke werden durch Zuweisungen gedeckt. Das Nähere bestimmt das Zuweisungsgesetz. Die Kosten der Aufgabenerfüllung nach § 2 Absatz 1 für den Haushalt von selbstabschließenden Wirtschaftseinheiten der Kirchgemeinden und Kirchenbezirke, insbesondere Friedhöfen und Kindertagesstätten, sind durch Beiträge zu decken. Die Beiträge werden vom Landeskirchenamt einheitlich festgesetzt und von der kassenführenden Stelle erhoben.

(2) Die Kosten der Übernahme weiterer Aufgaben nach § 2 Absatz 3 sind durch Gebühren zu decken. Die Gebühren sind vom Trägerkirchenbezirk für die kassenführende Stelle nach einheitlichen Sätzen durch Gebührenordnung festzulegen.

§ 5

(1) Die Mitarbeiter der kassenführenden Stelle werden vom Trägerkirchenbezirk angestellt.

(2) Der Trägerkirchenbezirk und die weiteren durch den Zuständigkeitsbereich gemäß der Anlage zu diesem Kirchengesetz bestimmten Kirchenbezirke bilden für die Belange der kassenführenden Stelle einen Ausschuss (Kassenstellenausschuss), dem je ein Mitglied der Kirchenbezirksvorstände, ein Mitarbeiter des Landeskirchenamtes, ein Mitarbeiter des Regionalkirchenamtes, der Leiter der kassenführenden Stelle und höchstens zwei weitere fachkundige Personen angehören. Der Leiter der kassenführenden Stelle hat im Kassenstellenausschuss kein Stimmrecht. Entscheidungen des Trägerkirchenbezirkes werden durch den Kassenstellenausschuss vorbereitet. Dem Kassenstellenausschuss können durch die ihn bildenden Kirchenbezirke weitere Angelegenheiten der kassenführenden Stelle zur selbstständigen Erledigung übertragen werden. Der Leiter der kassenführenden Stelle berichtet dem Kassenstellenausschuss regelmäßig.

§ 6

(1) Sollen Kirchenbeamte, die am 31. Dezember 2005 in einem Kirchenbeamtendienstverhältnis in der Verwaltung von Kirchgemeinden, Kirchgemeindeverbänden oder Kirchenbezirken stehen, bis spätestens 1. Januar 2008 vom bisherigen Dienstherrn zu einem Trägerkirchenbezirk versetzt werden, sind durch den Trägerkirchenbezirk entsprechende Kirchenbeamtenstellen zu errichten. Über Anzahl und Art dieser Stellen im Rahmen der Stellenpläne für die kassenführenden Stellen entscheidet das Landeskirchenamt.

(2) Das Einverständnis des Kirchenbezirks als aufnehmender Dienstherr hinsichtlich der Versetzung von Kirchenbeamten gemäß den zum Zeitpunkt der Versetzung geltenden kirchenbeamtenrechtlichen Bestimmungen gilt bei Versetzungen der in Absatz 1 genannten Kirchenbeamten als erteilt.

(3) Darüber hinaus ist die Besetzung der Stellen in den kassenführenden Stellen vorrangig mit Bewerbern aus den bisherigen Verwaltungszentralen oder

1.2.5 KassenstellenG

Kirchgemeindeverwaltungen bei entsprechender Eignung vorzunehmen. Hierzu sind die Stellen intern auszuschreiben.

§ 7

Einrichtungen zum Zwecke gemeinschaftlicher Erfüllung von Verwaltungsaufgaben, die keine Kirchgemeindeverbände sind, können von Kirchgemeinden und Kirchenbezirken nur dann fortgeführt werden, wenn ihr Aufgabenbereich den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entgegensteht. Bestehende Gründungsvereinbarungen oder sonstige vertragliche Grundlagen sind bis zum 31. Dezember 2007 anzupassen. Kommt eine Anpassung nicht zustande, ist eine Kündigung mit einer Frist von drei Monaten zulässig.

§ 8

(1) Das Landeskirchenamt kann die Zuordnung der Standorte der kassenführenden Stellen durch Verordnung auf übereinstimmenden Antrag der Kirchenbezirke der in der Anlage zu diesem Kirchengesetz bestimmten Zuständigkeitsbereiche ändern.

(2) Das Landeskirchenamt erlässt die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen.

zu § 1 und § 8 des Kirchengesetzes über die Bildung und Tätigkeit kassenführender Stellen (Kassenstellengesetz – KSG):

Aufstellung

der Standorte, Zuständigkeitsbereiche und der Trägerkirchenbezirke der kassenführenden Stellen

Zuständigkeitsbereich:

Unter dem Zuständigkeitsbereich werden jeweils die Kirchenbezirke einschließlich aller dem Kirchenbezirk nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Kirchenbezirksgesetz angehörenden Kirchgemeinden erfasst.

Standort	Zuständigkeitsbereich (geordnet nach Kirchenbezirken)	Trägerkirchenbezirk
Bautzen	Bautzen-Kamenz, Löbau-Zittau	Bautzen-Kamenz
Chemnitz	Annaberg, Chemnitz, Marienberg, bis zum 31. Dezember 2021 alle Kirchgemeinden, die zum 1. Juli 2019 aus dem aufgelösten Kirchenbezirk Glauchau-Rochlitz dem Kirchenbezirk Zwickau zugeordnet wurden	Chemnitz
Dresden	Dresden Mitte, Dresden Nord, Meißen-Großenhain	Dresden Nord
Grimma	Leipziger Land, Leisnig-Oschatz	Leipziger Land
Leipzig	Leipzig	Leipzig
Pirna	Freiberg, Pirna	Pirna
Zwickau	Aue, Vogtland, Zwickau	Zwickau